

Nicht viel anders sieht es zunächst im ‚Dialogus‘ 3.2 aus: Der Papst übertrug das Reich *auctoritate Romanorum*; als Alternative wird erwogen, er habe nicht mehr getan, als einer Aktion der Römer seine Zustimmung zu gewähren<sup>190</sup>. Erst später durchbricht Ockham in demselben Werk den von ‚Venerabilem‘ gesteckten Rahmen und erkennt die Notwendigkeit an, drei *Translationes imperii* zu erklären: von den Römern an die Griechen, von den Griechen an die Franken, und von den Franken an die Deutschen. Die Macht zu übertragen liegt nun *principalissime apud universitatem mortalium* des römischen Erdkreises. Ockham faßt ins Auge, daß die Römer ihr Recht auf diese Translation delegieren oder auch darauf verzichten können, ganz oder teilweise. Aber welche Gewalt über das Reich sie tatsächlich dem Papst zugestanden haben, könne nur wissen, wer Zugang zu den authentischen Akten habe<sup>191</sup>.

Bei all diesen Ausführungen kommt Ockham an keiner Stelle in die Nähe der Behandlung des Translationsthemas in Artikel V. Was Artikel V in diesem Zusammenhang erkennen läßt, ist eine enge und bisweilen wörtliche Übereinstimmung mit einem Werk, das uns in dem Autograph Bonagratias von Bergamo erhalten ist. Das ist ein Addendum mit dem Titel ‚Responsio ad oppositionem fratris Gisalberti de Pergamo olim ministri provincie Mediolanensis‘, das Bonagratia vielleicht im Jahre 1333 einer ‚quaestio‘ anfügte, die sich mit der bindenden Kraft von Eiden befaßte, die einem Ketzer geleistet worden seien<sup>192</sup>. Als H.-J. Becker 1966 ‚quaestio‘ und ‚responsio‘ publizierte, erkannte er, daß die letztere in den ‚Allegaciones‘ her-

<sup>190</sup>) ‚Dialogus‘ 3.2.1.20.

<sup>191</sup>) ‚Dialogus‘ 3.2.1.29–30.

<sup>192</sup>) Gedruckt von Becker, Kanonistische Schriften (wie Anm. 37) S. 263–276, von cod. Vat. lat. 4009, fol. 203<sup>r</sup>–204<sup>v</sup>; die ‚responsio‘ ist von Bonagratias Hand. Zur Datierung siehe Anneliese Maier, Zwei unbekannte Streitschriften gegen Johann XXII. aus dem Kreis der Münchener Minoriten, Archivum Historiae Pontificiae 5 (1967) S. 53 (= d i e s., Ausgehendes Mittelalter 3, 1977, S. 386). Sie betrachtete die ‚responsio‘ als einen Nachtrag zur ‚quaestio‘, nicht, wie Becker, als Antwort auf einen von Ghisalbert erhobenen formalen Einwand. Integriert in eine Denkschrift über die Gültigkeit von Eiden zum Nachteil Ludwigs des Bayern und mit ausdrücklicher Zuweisung an Bonagratia, fand eine gekürzte und überarbeitete Fassung der ‚quaestio‘ Aufnahme in die ‚Chronik‘ des ‚Nikolaus Minorita‘: P, fol. 343<sup>r</sup>–<sup>v</sup>; N, fol. 199<sup>v</sup>–200<sup>f</sup>; danach gedruckt bei Böhmmer, Fontes rerum Germanicarum 4, 606–608. Zu einem früheren Zeitpunkt hatte die ‚quaestio‘ Teil eines aus dem Umkreis Michaels herrührenden Traktats mit dem Incipit ‚Quia sepe iuris ignari‘ gebildet, datiert auf 1328/29, den A. Maier in cod. Ottob. lat. 2520, fol. 115<sup>v</sup>–116<sup>r</sup> der Biblioteca Apostolica Vaticana entdeckte: Zwei unbekannte Streitschriften, S. 49–52 (= Ausgehendes Mittelalter 3, 382–385). Ich bin nicht überzeugt von ihrer Annahme, Ockham könne der Verfasser von ‚Quia sepe‘ gewesen sein: S. 55–57 (= Ausgehendes Mittelalter 3, 389f.).